

den Betrieb bei Bewährung am Arbeitsplatz oder das Kollektiv der Werk-tätigen bei Bestätigung einer Bürgschaft) sowie bei Widersprüchen zwischen dem Tenor und den Gründen des Urteils kommen. Es können auch Unklarheiten über konkrete Verpflichtungen zur Schadensersatzleistung auftreten. Zweifel bei der Berechnung einer Strafe mit Freiheitsentzug können entstehen, falls das Urteilsrubrum keine eindeutigen und richtigen Feststellungen über den Beginn der Untersuchungshaft enthält.

Die Gerichte können einen besonderen Beschluß zur Auslegung ihres Urteils vermeiden, wenn sie über die zu treffenden Entscheidungen (§ 242 Abs. 2 und 5) gründlich und umfassend beraten und die Beratungsergebnisse im Urteil exakt fixieren.

Die Bestimmungen des § 356 bieten dem erstinstanzlichen Gericht *keine* Grundlage, sein Urteil nachträglich zu ändern.

Deshalb darf das Gericht erster Instanz z. B. die bei einer Verurteilung auf Bewährung im Urteil festgelegten Fristen zur Wiedergutmachung des Schadens auch dann nicht ändern, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Verurteilten nachträglich verändert haben. Aus den gleichen Gründen ist es dem Gericht auch nicht gestattet, dem auf Bewährung Verurteilten nach Verkündung des Urteils Weitere Verpflichtungen gemäß § 33 Abs. 3 und 4 StGB aufzuerlegen (z. B. wenn Schwierigkeiten während des Bewährungs- und Erziehungsprozesses auftreten). Die strikte Bindung an sein Urteil verpflichtet das Gericht, auch bei der Festlegung und Ausgestaltung von Verpflichtungen und Auflagen sehr sorgfältig zu verfahren und solche Maßnahmen auszusprechen, die alle notwendigen und zugleich realisierbaren Anforderungen an den Verurteilten enthalten.<sup>10 11</sup>

Bestehen Zweifel über die Auslegung des Urteils oder die Berechnung einer Strafe mit Freiheitsentzug, hindert das nicht die Einleitung oder Fortsetzung der Strafenverwirklichung. Das Gericht hat jedoch die Möglichkeit, gegebenenfalls den Aufschub oder die Unterbrechung der Verwirklichung zu beschließen (§ 356 Abs. 2).

Bei der Beschlußfassung über die Auslegung des Urteils soll das Gericht grundsätzlich in derselben Zusammensetzung wie bei der Urteilsfindung entscheiden (§ 356

Abs. 1). Diese Regelung gewährleistet, daß bei der Auslegung des Urteils an diejenigen Überlegungen und Gesichtspunkte angeknüpft wird, die dem Urteilsspruch zugrunde gelegen haben.

Der Auslegungsbeschluß ist allein nicht beschwerdefähig. Er wird Bestandteil des ausgelegten Urteils und kann nur in Zusammenhang mit dem Urteil geändert werden.

#### 14.3.9.

### **Das Absehen von der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

Das Absehen von der Verwirklichung einer Strafe kommt in Betracht, wenn der Verurteilte

- wegen einer anderen > Straftat zum Zwecke der Strafverfolgung oder des Strafvollzugs einem anderen Staat ausgeliefert wird (§ 354 Abs. 1) oder
- an einen anderen Staat zum Zwecke der Verwirklichung einer Strafe übergeben wird, die ein Gericht der DDR ausgesprochen hat (§ 354 Abs. 2).

Die Entscheidung über das Absehen von der Strafenverwirklichung ergeht durch Beschluß des Gerichts erster Instanz (§ 357 Abs. 1). Sie wird vom Richter allein getroffen (§ 357 Abs. 2).

#### *Absehen bei Auslieferung*

Eine Person wird, sofern die völkerrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, ausgeliefert, wenn der ersuchende Staat diese Person nach *seinem* Recht bestrafen oder eine Strafe verwirklichen will, die eines *seiner* Gerichte verhängt hat.<sup>11</sup>

Die Rechtsgrundlage für die Auslieferung bilden völkerrechtliche Vereinbarungen, insbesondere die Rechtshilfe- und Auslieferungsverträge der DDR mit anderen Staaten.

10 Vgl. Standpunkt des Kollegiums für Strafrecht des Obersten Gerichts zu „Konsequenzen aus fehlerhafter oder widersprüchlicher Tenorierung von Strafurteilen“, Informationen des Obersten Gerichts der DDR, 1980/5, S. 23 ff.

11 Vgl. Völkerrecht. Lehrbuch, Teil I, Berlin 1981, S. 248 f.